

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 91 BayBO
- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB):
1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB):
2.1 Zulässige Grund-/Geschoßfläche:
- | Nutzung | Grundflächenzahl-GRZ
§ 17 i.V.m. § 19 BauNVO | Geschoßflächenzahl-GFZ
§ 17 i.V.m. § 20 BauNVO |
|---------|---|---|
| WA | max. 0,35 | max. 0,50 |
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse:
max. 2 Vollgeschosse zulässig
- Bauweise: Bautyp A - Erdgeschoss und Dachgeschoss
Das 2. Vollgeschos ist im Dachgeschoss anzuordnen.
Bautyp B - Erdgeschoss und Untergeschoss
Das 2. Vollgeschos ist im Untergeschoss anzuordnen.
- Hauptyp nach Geländeneigung
Hangbauweise mit Erdgeschoss und Untergeschoss ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf Hausstufe anzuwenden.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen:
2.3.1 Wandhöhe
Wohngebäude: Bautyp A max. 4,50 m
Bautyp B max. 3,00 m bergseitig
max. 5,00 m talseitig
max. 3,00 m
- Definition:
Zu messen ab FFOK-Erdgeschoss/Untergeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachnaht an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB):
Festsetzung für alle Parzellen gemäß Tabelle - Anlage 1 (Höhenlage).
Die festgelegte Höhenlage ist im Untergeschoss der baulichen Anlagen ist auf die jeweils festgelegte Höhenlage zu legen.
Eine Höhendifferenz bis max. 0,30 m ist zulässig.
- 3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB):
Im gesamten Baugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB):
Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudesseite zu verlaufen.

- 5 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB):
- | Bautyp | Größe in qm |
|------------------|-------------|
| Einzelhaus | 550 |
| Doppelhaushälfte | 350 |
- 6 ANZAHL DER WOHNHEITEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB):
- | Bautyp | Wohnheiten (WE) |
|------------------|----------------------|
| Einzelhaus | max. 2 WE je Gebäude |
| Doppelhaushälfte | max. 1 WE je Gebäude |
- 7 ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 91 BAYBO):
7.1 Gestaltung baulicher Anlagen:
7.1.1 Wohngebäude
- Bautyp A
Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach 35 - 45°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, braun bis naturrot
Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m;
Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 2,00 m;
Dachgaupen: zulässig Giebel- oder Schleppgaupen;
aneinandergerhite Dachgaupen sowie Einschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.
Breite: max. 1/3 der Gebäudelänge
Wandhöhe: max. 5,50 m
- Bautyp B
Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach 24 - 34°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, braun bis naturrot
Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m;
Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 2,00 m;
Dachgaupen: zulässig Giebel- oder Schleppgaupen;
aneinandergerhite Dachgaupen sowie Einschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.
Breite: max. 1/3 der Gebäudelänge
Wandhöhe: max. 5,50 m
- 7.1.2 Garagen/Carports/Nebengebäude
Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, Pultdach, Flachdach
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, braun bis naturrot;
bei Pultdach/Flachdach auch Bahndendeckung in Blech/Titanzink/Edelstahl; Gründach;
Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m;
Dachgaupen: unzulässig
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig

- 7.2 Private Verkehrsflächen:
7.2.1 Stauraum
Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mind. 5,00 m freigehalten werden. Der KFZ-Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
- 7.2.2 Stellplätze
Stellplätze für Kraftfahrzeuge können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden.
- 7.3 Grenzbebauung
An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Wandhöhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich auszubilden. Der Nachbarplaner hat sich den Ersiplänen anzupassen.
- 7.4 Anzahl der Stellplätze:
- | Bautyp | Stellplätze |
|------------|---------------------|
| Einzelhaus | 2 Stellplätze je WE |
| Doppelhaus | 2 Stellplätze je WE |
- 7.5 Abstandsflächen:
Unabhängig von den planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 und 7 BayBO. Bei Grenzbebauung von Garagen/Carports/Nebengebäude werden gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO geringere Abstandsflächen zugelassen. Hier gelten die in Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen. Maßgebend für die Ermittlung der Abstandsflächen ist das natürliche Gelände.
- 7.6 Einfriedungen:
Art und Ausführung:
- Straßenseitige Begrenzung Holzlatenzäun, Metallzaun;
- Seitliche und rückwärtige Begrenzung Holzlatenzäun, Maschendrahtzaun;
Zaunhöhe: max. 1,00 m ab fertigen Gelände
Sockel: max. 0,15 m
- 7.7 Gestaltung des Geländes:
Zulässig sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis zur OK der jeweiligen Erschließungsstraße, max. jedoch bis 1,00 m. Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m zur OK der Erschließungsstraße ist zulässig.
Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstückslücke abzustimmen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die FFOK-Erdgeschoss-/Untergeschoss.
- 8 Hinweis:
8.1 Fernmeldeeinrichtungen
Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen soll unterirdisch erfolgen.

- B) GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- 9 NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN:
Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasse-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.
- 10 STELLPLATZE UND ZUFÄHRTEN
Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfürgtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine u.ä.).
- 11 PFLANZMASSNAHMEN
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücksflächen zur Begrünung des Straßenraumes und der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume gemäß der Artenlisten und den festgesetzten Mindestbaumqualitäten zu pflanzen. Bei Gehölzen, die strahlenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenprofil zu achten.
Für Gehölzplantagen auf den Privatgrundstücken sind vorwiegend standortgerechte Laubbäume in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden.
Bei Strauch- oder Baum-/Strauchhecken als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken und zu den öffentlichen Bereichen soll der Anteil der heimischen Gehölze 50 % als Übergang zur freien Landschaft im Süden des Baugebietes 100 % betragen.
Je angelegene 300 qm Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist ein heimischer Laubbaum oder zwei Obstbäume zu pflanzen.
- 11.2 Ortsrandengrünung auf den privaten Grundstücksflächen
Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und zu den festgesetzten Ausgleichsflächen beträgt der Anteil heimischer Gehölze 100 %.
- 11.3 Öffentliches Grün - Pflanzgebot
Die öffentlichen Grünflächen sind als Wiesenflächen auszubilden und entsprechend der festgesetzten Standorte mit Einzelgehölzen zu bepflanzen, wobei die festgesetzten Standorte lagernmäßig verändert werden können, die Anzahl aber im Grundsatz eingehalten werden muss.
Die Eingrünung des Spielplatzes erfolgt entsprechend der festgesetzten Standorte mit Gehölzgruppen (Einzelgehölze, Strauchgruppen) aus ungenügenden Pflanzarten. Die Artenauswahl und die festgesetzten Pflanzqualitäten sind Punkt 20.2 der Begründung zum BBP/GOP zu entnehmen.
- 11.4 Pflanz- und Saatarbeiten
Pflanz- und Saatarbeiten in unmittelbarer Nähe von Gebäuden werden in der, nach ihrer Fertigstellung folgenden Pflanzperiode durchgeführt.

- 12 SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE:
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen.
- 13 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH:
Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden direkt am Ort des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches auf Grundstück FlNr. 400 (Teilfläche), Gemarkung Aiglslsbach, bereitgestellt.
Geplante Maßnahmen:
- Anlage einer extensiven Streuobstwiese aus Hochstämmen standortheimischer Lokalsorten mit einer integrierten, naturnah ausgebildeten und lebensraumtypisch begrünter Rückhaltenehrnahme für anfallendes Oberflächenwasser
- Förderung extensiver Wiesenflächen auf Trockenstandorten
- Anlage dichter Baum-/Strauchbestände aus Arten der heimischen Vegetation mit integrierter, naturnah ausgebildeter und lebensraumtypisch begrünter Rückhaltenehrnahme für anfallendes Oberflächenwasser
- Eine detaillierter Maßnahmenbeschreibung ist Punkt 19.2 der Begründung zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan zu entnehmen.
- SCHEMASCHNITTE
M 1 : 500
- Bauweise alternativ wählbar
- Bautyp A
Bauweise: Erdgeschoss und Dachgeschoss
Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach
Dachneigung: 35 - 45°
- Bautyp B
Bauweise: Untergeschoss und Erdgeschoss
Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach
Dachneigung: 24 - 34°

ANLAGE 1
Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Parzelle	Höhenlage Wohngebäude	Höhenlage Garagen/Nebengebäude
1	417,00 m ü.N.N.	419,00 m ü.N.N.
2	419,00 m ü.N.N.	420,50 m ü.N.N.
3	420,50 m ü.N.N.	420,50 m ü.N.N.
4	424,00 m ü.N.N.	427,00 m ü.N.N.
5	424,00 m ü.N.N.	424,00 m ü.N.N.
6	427,00 m ü.N.N.	427,00 m ü.N.N.
7	430,00 m ü.N.N.	430,00 m ü.N.N.
8	433,00 m ü.N.N.	430,00 m ü.N.N.
9	433,00 m ü.N.N.	430,00 m ü.N.N.
10	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
11	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
12	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
13	437,50 m ü.N.N.	427,50 m ü.N.N.
14	434,50 m ü.N.N.	425,50 m ü.N.N.
15	425,00 m ü.N.N.	425,00 m ü.N.N.
16	435,00 m ü.N.N.	425,00 m ü.N.N.
17	432,50 m ü.N.N.	432,50 m ü.N.N.
18	432,50 m ü.N.N.	432,50 m ü.N.N.
19	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
20	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
21	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
22	432,00 m ü.N.N.	432,00 m ü.N.N.
23	428,50 m ü.N.N.	428,50 m ü.N.N.
24	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
25	432,00 m ü.N.N.	431,50 m ü.N.N.
26	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
27	435,00 m ü.N.N.	434,50 m ü.N.N.
28	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
29	437,00 m ü.N.N.	437,00 m ü.N.N.
30	437,00 m ü.N.N.	437,00 m ü.N.N.
31	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
32	435,00 m ü.N.N.	434,50 m ü.N.N.
33	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
34	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
35	432,00 m ü.N.N.	431,50 m ü.N.N.
36	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
37	434,00 m ü.N.N.	433,50 m ü.N.N.
38	435,00 m ü.N.N.	434,50 m ü.N.N.
39	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
40	437,00 m ü.N.N.	437,00 m ü.N.N.
41	437,00 m ü.N.N.	437,00 m ü.N.N.
42	438,00 m ü.N.N.	435,50 m ü.N.N.
43	435,00 m ü.N.N.	434,50 m ü.N.N.
44	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
45	433,00 m ü.N.N.	432,50 m ü.N.N.
46	435,00 m ü.N.N.	435,00 m ü.N.N.
47	431,00 m ü.N.N.	431,00 m ü.N.N.
48	431,50 m ü.N.N.	431,50 m ü.N.N.
49	431,50 m ü.N.N.	431,50 m ü.N.N.
50	431,50 m ü.N.N.	431,50 m ü.N.N.
51	431,50 m ü.N.N.	431,50 m ü.N.N.
52	423,50 m ü.N.N.	423,00 m ü.N.N.
53	421,50 m ü.N.N.	421,00 m ü.N.N.
54	421,50 m ü.N.N.	421,00 m ü.N.N.
55	420,50 m ü.N.N.	420,00 m ü.N.N.
56	420,50 m ü.N.N.	420,00 m ü.N.N.
57	420,50 m ü.N.N.	420,00 m ü.N.N.
58	421,50 m ü.N.N.	421,00 m ü.N.N.
59	421,50 m ü.N.N.	421,00 m ü.N.N.
60	421,50 m ü.N.N.	421,50 m ü.N.N.
61	425,00 m ü.N.N.	425,00 m ü.N.N.

LAGEPLAN-BEBAUUNGSPLAN/GRÜNORDNUNGSPLAN
M 1 : 1000



- PLANLICHE FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze max. 2 Vollgeschosse zulässig
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 9 BauGB)
Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)
Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigte Wohnstraße
Öffentlicher Gehweg / Geh- und Radweg
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsflächen: nicht eingezäunt zur Erschließung der Bauparzellen.
Einfahrt Garagen/Carports
Sichtdreiecke: Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtfelder darf die Sicht ab 0,80 m über der Fahrbahnebene durch nichts beeinträchtigt werden.
- Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 9 BauGB)
Rückhaltebecken, geplant zur Sammlung anfallender Oberflächenwässer
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 9 BauGB)
Trafostation, geplant

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 9 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche, bestehend
- Straßenbegrünung
- Öffentliche Grünfläche, geplant/bestehend
- Wiesenfläche zur Gliederung des Baugebietes mit Pflanzgebot
- Öffentliche Grünfläche, geplant
- Kinderspielfeld
- Öffentliche Grünfläche, geplant als Flächen zum Ausgleich mit Pflanzgebot
- Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 9 BauGB)
- Einzelgehölz, geplant
- straßenraumbezogen innerhalb öffentlicher/privater Flächen
Gehölzgruppen (Baum-/Strauchpflanzung) zur Einbindung bzw. Abschirmung des Baugebietes
Obstgehölze, geplant
Gehölzbestand
Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen aus der amtlichen Biotopkartierung (Bayern Flachland)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Garagen/Carports/Nebengebäude
GA/CP Garagen/Carports
Firstrichtung, geplante Bebauung
Grundstücksgrenze, geplant
2 Parzellennummer
665 qm Parzellengröße
- PLANLICHE HINWEISE
- 400 Flurnummer
Flurstücksgrenze mit Grenzstein
Höhenlinie
Böschung
Baubestand
Gehölzbestand
Biotopfläche

- VERFAHRENSHINWEISE
- 1 Aufstellungsbeschluss:
Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 18.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
Aiglslsbach, den 21.06.06
1. Bürgermeister
- 2 Beteiligung der Bürger:
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.10.2004 bis 05.11.2004 durchgeführt.
Aiglslsbach, den 21.06.06
1. Bürgermeister
- 3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die Fachtatenscheinung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.10.2004 bis 05.11.2004 durchgeführt.
Aiglslsbach, den 21.06.06
1. Bürgermeister
- 4 Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes i.d.F. vom 19.12.2005 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.01.2006 bis 10.02.2006 öffentlich ausgestellt.
Aiglslsbach, den 21.06.06
1. Bürgermeister
- 5 Satzungsbeschluss:
Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan i.d.F. vom 07.03.2006 wurde mit Beschluss vom 07.03.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.
Aiglslsbach, den 21.06.06
1. Bürgermeister
- 6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
Aiglslsbach, den 21.06.06
1. Bürgermeister
- 7 Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan wurde am 23.06.06 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
x durch Auslegung an die Gemeindefürsorge
Aiglslsbach, den 28.06.06
1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN**

KINDSBERG

AIGLSBBACH
NEUSTADT
KELHEIM
NIEDERBAYERN

Präambel
Die Gemeinde Aiglslsbach
beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG i.d.F. vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 28.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie Art. 91 Abs. 3 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. 433, Nr. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 3. AufhebungsGesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan als Satzung.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Neustadt 449 84028 Landsht Fon 0871 61091 Fax 0871 630864 info @ KomPlan-Landsht.de Dipl. Ing. (FH) D. Merz F. Bauer
Planungsträger	VG Mainburg Gemeinde Aiglslsbach Regensburger Str. 84048 Mainburg Lageplan BBP M 1 : 1000
Maßstab	
Stand	07.03.2006

Bearbeitung	17.08.04	04
Gesamt		
Arbeits		
§ 4 Abs. 1	18.05.06	04
§ 4 Abs. 2	07.03.06	04
§ 4 Abs. 3		

Projekt Nr.
04-082_BBP